Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 67 Ausgegeben Danzig, den 28. Juni 1935

Inhalt:

163

Verordnung
zur Änderung von Vorschriften über die Zwangsvollstreckung.
Vom 26. Juni 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 25 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Zivilprozeßordnung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. März 1935 (G.Bl. S. 417), wird wie folgt geändert:

1. Im § 850 Abs. 1 ist die Zahl „180 G" zu ersetzen durch die Zahl „200 G".
2. Im § 850b Abs. 1 sind die Zahlen „180 G, 42 G und 7 G" zu ersetzen durch die Zahlen „200 G, 45 G und 7,50 G."

Artikel II

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1935 in Kraft.

Eine vor dem 1. Juli 1935 erfolgte Pfändung von Ansprüchen der in den §§ 850 bis 850h der Zivilprozeßordnung bezeichneten Art beschränkt oder erweitert sich nach Maßgabe der neuen Vorschriften von dem auf ihr Inkrafttreten nächstfolgenden Fälligkeitszeitpunkt an.

Auf Antrag des Gläubigers oder Schuldners hat das Vollstreckungsgericht oder die sonstige Vollstreckungsbehörde, die die Pfändung bewirkt hat, den Pfändungsbeschluß entsprechend zu berichtigen. Der Drittschuldner kann, solange ihm der Berichtigungsbeschluß nicht zugestellt ist, nach Maßgabe der bisherigen Pfändung mit befreiender Wirkung leisten.

Danzig, den 26. Juni 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

164

Verordnung
zur Abänderung des Gesetzes über die Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Warte- und Ruhestand (Beamtenruhestandsgesetz) vom 23. Februar 1926 (G.Bl. S. 39).
Vom 19. Juni 1935.

Auf Grund des § 1 Stelle 21 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Gesetz über die Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Warte- und Ruhestand (Beamtenruhestandsgesetz) vom 23. Februar 1926 wird wie folgt geändert:

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 6. 7. 1935.)

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Unmittelbare Staatsbeamte können unter Bewilligung eines Wartegeldes durch den Senat in den Wartestand versetzt werden, wenn zur Vereinfachung der Verwaltung infolge einer Umbildung oder Verkleinerung der staatlichen Behörden oder Einrichtungen oder der Schulen Beamtenstellen innerhalb dieser Behörden entbehrlich werden, und eine Unterbringung in einer anderen gleichwertigen Stellung nach pflichtgemäßem Ermessen des Senats nicht möglich ist."

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Wartegeld beträgt 80 v. H. des der Berechnung des Ruhegehalts zu Grunde liegenden Diensteinkommens. Hat der Beamte zur Zeit seiner Versetzung in den Wartestand eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von 25 Jahren noch nicht zurückgelegt, so wird das Wartegeld für jedes volle oder angefangene Jahr, das dem Beamten an der Dienstzeit von 25 Jahren fehlt, um je 2 v. H. des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens geringer bemessen; das Wartegeld beträgt jedoch wenigstens 50 v. H. dieses Diensteinkommens. Im Falle des § 16 darf es das letzte ruhegehaltsfähige Diensteinkommen nicht übersteigen."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 19. Juni 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.